BESONDERE BEDINGUNGEN: RESERVLY REWARDS

Reservly | Stand 15.10.2026 | Version 6.4

Anbieter: Lukas Gerber, Einzelunternehmer, handelnd unter der Marke Reservly

Anschrift: Wassergasse 32, 1030 Wien, Österreich

GISA-Zahl: 40050812

Kontakt: support@reservly.at

Dokument D: Besondere Bedingungen für Reservly Rewards

Gilt nur, wenn Reservly Rewards ausdrücklich gebucht ist

D.0 Geltung und Verhältnis zu den allgemeinen Business-AGB

1. Diese Besonderen Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Business-AGB von Reservly. Sie gelten nur, wenn das betreffende Produkt im angenommenen Angebot, Bestellformular oder Modulblatt ausdrücklich gebucht ist.
2. Die Allgemeinen Business-AGB bleiben im Übrigen anwendbar. Bei einem Widerspruch gehen diese Besonderen Bedingungen für das betreffende Produkt vor.
3. Maßgeblich sind der vereinbarte Tarif, die bezeichneten Standorte, der im Modulblatt festgelegte Funktionsumfang, gesondert beauftragte Einrichtungs- oder Inhaltsleistungen sowie die dort aufgeführten überlassenen Gegenstände. Allgemeine Darstellungen auf Websites, Preisübersichten oder in Werbematerialien erweitern den vertraglich geschuldeten Umfang nicht.

D.1 Produktmodell und Programmverantwortung

1. Reservly Rewards ist eine zentrale Reservly-App, in der Endkunden Konten anlegen und getrennten Treueprogrammen teilnehmender Restaurants beitreten können.
2. Jedes Restaurant betreibt sein eigenes Treueprogramm und legt Punkte- oder Stempelregeln, Prämien, Gutscheine, Aktionen, Inhalte und teilnehmende Standorte fest. Reservly stellt die technische Plattform bereit und ist nicht Schuldner der vom Restaurant versprochenen gastronomischen Leistungen oder Prämien.
3. Endkunden können teilnehmende Restaurants und öffentlich verfügbare Programminformationen ohne Konto ansehen. Ein Konto ist erforderlich, um einem Programm beizutreten, Punkte oder Stempel zu sammeln, Prämien zu verwalten oder personalisierte Funktionen zu nutzen.
4. Das Restaurant erstellt sein Treueprogramm über den dafür vorgesehenen Einrichtungsprozess und veröffentlicht vor dem Beitritt verständliche Programminformationen und Regeln. Im Einrichtungsprozess werden insbesondere die grundlegenden Punkte- oder Stempelregeln, Prämien, teilnehmenden Standorte und sonstigen wesentlichen Programminformationen festgelegt. Für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit ist das Restaurant verantwortlich.

D.2 Enthaltener Funktionsumfang

1. Das Rewards-Grundmodul umfasst für jeden Rewards-Kunden grundsätzlich die technische Möglichkeit zur Nutzung folgender Funktionen. Für Kampagnen gelten zusätzlich die Nutzungsgrenzen nach D.7:

a) Punkteprogramme, Stempelkarten, Prämien und Gutscheine;

b) restaurantbezogene Mitgliedschaften und eine digitale Wallet;

c) Mitarbeiterfreigabe über persönliche Teamcodes und, soweit eingerichtet, weiterhin über die gemeinsame Loyalty-Admin-PIN;

d) optionale Belegprüfung und protokollierte manuelle Korrekturen;

e) Kampagnen per Push, E-Mail und In-App-Anzeige, soweit eine zulässige Kontaktgrundlage besteht;

f) zeit-, wetter-, geburtstags- und standortbezogene Auslöser;

g) standortbezogene Kampagnen mit jeweils einer Geofence-Region; für aktive Kampagnen gelten D.7 und die technischen Gerätegrenzen;

h) Statistiken und Missbrauchsprotokolle;

i) optionale Mini-Spiele ohne entgeltlichen Einsatz.

j) restaurantbezogenes Gästebuch mit manuellen Kontakten, Gruppen, Smartgruppen, Notizen und Dateianhängen sowie CSV-Import und -Export;

k) E-Mail-Designer mit Vorlagen, eigenen Bildern, Vorschau und Testversand sowie, soweit freigeschaltet, KI-Unterstützung nach § 5a der Business-AGB;

l) optionales Hintergrundvideo auf der Startansicht des Restaurant-Tablets; der Kunde stellt die erforderlichen Nutzungsrechte sicher und verwendet diese öffentliche Anzeige nicht für vertrauliche Gastinformationen.

2. Die Nutzung einzelner Funktionen setzt eine Konfiguration durch das Restaurant, geeignete Endgeräte, aktivierte Berechtigungen der Endkunden und technische Verfügbarkeit des jeweiligen Kommunikationskanals voraus.

3. Reservly darf eine Funktion für alle Rewards-Kunden technisch ersetzen oder weiterentwickeln, wenn ihr Kernnutzen erhalten bleibt. Eine dauerhafte wesentliche Verringerung des Gesamtumfangs richtet sich nach § 5 der Business-AGB.

D.3 Restaurants und mehrere Standorte

1. Ein Treueprogramm darf mehrere Standorte umfassen, wenn sämtliche teilnehmenden Standorte von demselben Rechtsträger einschließlich eines Einzelunternehmers betrieben werden. Der Rechtsträger und die teilnehmenden Standorte werden im Modulblatt und in der App klar bezeichnet.

2. Punkte, Stempel und Prämien können an allen so bezeichneten Standorten gesammelt und eingelöst werden, soweit die veröffentlichten Programmbedingungen keine transparenten prämienbezogenen Einschränkungen enthalten.

3. Standorte verschiedener Rechtsträger dürfen kein gemeinsames Programm führen, außer die datenschutzrechtliche, verbraucherrechtliche und organisatorische Verantwortung wurde vorab gesondert geprüft und ausdrücklich schriftlich vereinbart.

4. Das Restaurant informiert Reservly vor Aufnahme oder Entfernung eines Standorts. Eine Entfernung darf bestehende Rechte von Mitgliedern nicht unangemessen verkürzen.

D.4 Punkte, Stempel und Rundung

1. Das Restaurant legt fest, wie viele Punkte pro 1 Euro des qualifizierenden Rechnungsbetrags oder für andere klar beschriebene Handlungen vergeben werden. Es legt ebenso fest, welche Umsätze, Produkte, Rabatte, Trinkgelder, Gutscheinkäufe oder sonstigen Beträge einbezogen oder ausgeschlossen sind.

2. Bei umsatzabhängigen Punkten wird zunächst der qualifizierende Betrag mit der Zahl der Punkte pro 1 Euro multipliziert. Das Endergebnis wird kaufmännisch auf ganze Punkte gerundet: Ein Nachkommawert unter 0,50 wird abgerundet, ein Nachkommawert ab 0,50 wird aufgerundet.

3. Beispiel bei 1 Punkt pro 1 Euro: 14,05 Euro ergeben 14 Punkte; 14,77 Euro ergeben 15 Punkte. Beispiel bei 2 Punkten pro 1 Euro: 14,77 Euro ergeben rechnerisch 29,54 Punkte und damit 30 Punkte.

4. Bei Stempeln legt das Restaurant die qualifizierende Handlung, die Anzahl erforderlicher Stempel und die Prämie fest. Doppelte Vergaben, Testbuchungen und erkennbare Fehler dürfen nachvollziehbar korrigiert werden.
5. Punkte und Stempel verfallen während einer aktiven Mitgliedschaft und eines aktiven Programms nicht. Berichtigungen wegen Fehlbuchung, Rückerstattung, Stornierung oder nachgewiesenem Missbrauch sind kein Verfall.

D.5 Vergabe und Rechnungsscan

1. Der Endkunde nutzt seine restaurantbezogene Mitgliedschaft. Im Mitarbeitenden-Verfahren bestätigt eine berechtigte Person die Vergabe mit Mitarbeitercode oder einem technisch gleichwertigen Verfahren. Bei einem tatsächlich freigeschalteten Gast-Selbstscan kann die Gutschrift nach erfolgreicher Prüfung automatisch erfolgen. Eine reine Vorschau stellt keine zugesagte automatische Buchungsfunktion dar.

 2. Das Restaurant kann für die Vergabe von Punkten oder Stempeln einen Rechnungsscan als regulären Nachweis voraussetzen. Dies ist vor der Teilnahme zusammen mit Umrechnung, Rundung, Mindestbetrag, zulässigem Belegalter und sonstigen Teilnahmegrenzen verständlich mitzuteilen. Beim Mitarbeitenden-Scan werden die Werte aus dem RKSV-QR-Code berechnet und von berechtigtem Personal bestätigt. Ein Gast- Selbstscan mit automatischer Gutschrift ist nur verfügbar, soweit dieses Verfahren für das betreffende Programm tatsächlich freigeschaltet ist. Eine Vorschau oder Testanzeige ist keine verbuchte Gutschrift. Ohne erforderlichen gültigen Nachweis erfolgt grundsätzlich keine Vergabe über den Scanweg; eine begründete manuelle Prüfung oder Korrektur durch das Restaurant bleibt möglich.
3. Aus einem Beleg ermittelte Werte können nach der automatischen Verarbeitung von berechtigten Mitarbeitenden geändert werden. Jede Änderung erfordert eine nachvollziehbare Begründung und wird mit Zeitpunkt, Mitarbeiterkennung, ursprünglichem Wert und geändertem Wert protokolliert.
4. Der QR-Rohinhalt wird ausschließlich flüchtig zur Validierung verarbeitet und unmittelbar nach deren Abschluss verworfen; er darf weder in Datenbanken noch in Protokollen, Analysediensten oder dauerhaften Gerätespeichern abgelegt werden. Für den Duplikatsschutz wird ein kryptografischer Hash des QR-Codes verwendet. Gespeichert werden nur erforderliche strukturierte Nachweisdaten: Hash, Restaurant- und Programmzuordnung, Belegkennung und erforderliche Kassenkennung, Belegbetrag und -zeitpunkt, Scanzeitpunkt, Prüfergebnis, Mitgliedschafts- und Buchungszuordnung, gutgeschriebene Punkte oder Stempel sowie die angewandte Berechnungsregel. Beim Personalverfahren können die erforderliche Mitarbeiterkennung und begründete Korrekturen hinzukommen. Der mit einer Mitgliedschaft verknüpfte Hash ist pseudonym und nicht anonym. Rechnungsbilder werden nicht gespeichert; eine Bildarchivierung oder OCR-Auswertung gehört nicht zu diesem Verfahren.
5. Persönliche vierstellige Teamcodes sind der berechtigten Person zugeordnet und dürfen nicht weitergegeben werden. Daneben kann eine gemeinsame vierstellige Admin-PIN bestehen; sie gewährleistet für sich keine eindeutige persönliche Zuordnung. Der Kunde beschränkt ihren Benutzerkreis, sperrt persönliche Zugänge und Codes bei Personalwechsel und ändert gemeinsame Codes unverzüglich, wenn ausgeschiedene Personen sie kennen. Er kontrolliert auffällige Vergaben und dokumentiert berechtigte Korrekturen.
6. Das Restaurant darf nur rechtmäßig zugeordnete Belege verwenden und muss Doppelgutschriften über Personal- und Selbstscan vermeiden. Warnungen, manuelle Ausnahmen und Korrekturen sind von berechtigtem Personal zu prüfen und zu begründen. Eine technische Ablehnung ersetzt keine Prüfung einer begründeten Reklamation. Reservly ersetzt durch den QR-Scan weder die gesetzliche Belegaufbewahrung des Restaurants noch dessen Kassensystem oder eine vollständige steuerliche Belegprüfung.

7. Für einen Scan, der zu einer Punkte- oder Stempelgutschrift führt, ist der reduzierte Nachweis aus Hash und zugehöriger Scan-/Punktebuchung grundsätzlich sieben Jahre ab Ende des maßgeblichen Kalenderjahres aufzubewahren. Soweit die Unterlagen tatsächlich abgaben- oder rechnungslegungsrechtlich aufbewahrungspflichtig sind, beruht dies auf Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit § 132 BAO beziehungsweise, soweit anwendbar, § 212 UGB. Eine Punktegutschrift begründet für sich allein keine solche gesetzliche Pflicht. Außerhalb einer gesetzlichen Pflicht setzt die siebenjährige Nachweisaufbewahrung ein dokumentiertes, erforderliches und überwiegendes Interesse an der Nachvollziehbarkeit von Gutschriften und der Bearbeitung von Reklamationen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO voraus; entfällt die Erforderlichkeit früher, werden die Daten früher gelöscht oder wirksam anonymisiert. Während der Nachweisaufbewahrung ist die Nutzung auf diesen Zweck beschränkt; sie berechtigt nicht zur Werbung oder zu neuen Gastprofilen. Nach Fristablauf erfolgt die automatische Löschung oder wirksame Anonymisierung. Nur für konkrete noch offene Verfahren dürfen die dafür erforderlichen Daten gesondert und zugriffsbeschränkt länger aufbewahrt werden.
8. Abgelehnte, ungültige oder abgebrochene Scanversuche ohne Gutschrift werden nicht dauerhaft gespeichert. Soweit für Missbrauchsschutz oder technische Fehleranalyse erforderlich, werden minimale Versuchsmetadaten höchstens 30 Tage ab dem Versuch gespeichert und danach automatisch gelöscht; ohne solchen Bedarf erfolgt keine Speicherung. QR-Rohinhalt und Rechnungsbilder sind auch von diesen Protokollen ausgeschlossen. Die bloße Ablehnung verlängert die Frist nicht. Ein bereits vorhandener Nachweis einer früheren erfolgreichen Gutschrift folgt weiterhin seiner eigenen Frist.
9. Das Restaurant informiert Gäste vor Nutzung über Scanvoraussetzungen und Datenschutz und dokumentiert seine Rechtsgrundlage für die erforderliche Nachweisaufbewahrung. Es unterweist Mitarbeitende über Berechtigungen und den Umgang mit Belegdaten. Die Datenverarbeitung richtet sich ergänzend nach dem Rewards-AVV; technische Freischaltung setzt die Umsetzung der beschriebenen Datensparsamkeit und Löschfristen voraus.
10. Ein erfolgreicher Gast-Rechnungsscan kann mit dem Belegzeitpunkt als Loyalty-Besuch in Historie, Gästebuch und Statistik erfasst werden. Zeitlich zusammengehörige Scan- und Restaurantaktivitäten können zu einem Besuch zusammengefasst werden. Die Besuchszählung ist von der einzelnen Punkte- oder Stempelgutschrift und ihren Nachweisen zu unterscheiden.

D.6 Prämien, Gutscheine und Einlösung

1. Das Restaurant legt Art, Punkte- oder Stempelwert, Verfügbarkeit, Einlöseorte, mögliche Ausschlüsse und sonstige sachliche Bedingungen einer Prämie fest und veröffentlicht diese vor der Einlösung.
2. Punkte, Stempel, Gutscheine und Prämien haben keinen Geldwert, werden nicht bar ausgezahlt und sind nicht zwischen Programmen verschiedener Rechtsträger übertragbar. Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Das Restaurant ist allein für Bestand, Qualität, rechtliche Zulässigkeit und tatsächliche Einlösung seiner Prämien verantwortlich. Reservly darf technisch veraltete, widersprüchliche oder rechtswidrige Prämien bis zur Klärung ausblenden.
4. Kann eine angekündigte Prämie nicht bereitgestellt werden, bietet das Restaurant eine gleichwertige Alternative oder stellt die eingesetzten Punkte beziehungsweise Stempel wieder her, soweit dies zumutbar ist und keine zwingende andere Rechtsfolge gilt.

5. Bereits zugesagte Vorteile sind grundsätzlich unbefristet; ausdrücklich vor Teilnahme klar befristete Aktions-, Empfehlungs-, Gewinnspiel- und Angebotsgutscheine dürfen nach den transparenten Bedingungen ausgegeben werden. Der konkrete Ablaufzeitpunkt ist bei Ausgabe mitzuteilen. Für Gutscheine gilt das in den Nutzungsbedingungen geregelte tägliche Einlöselimit. Unbefristet zugesagte Vorteile dürfen nicht nachträglich befristet werden. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

D.6a Freunde einladen

1. Soweit freigeschaltet, kann das Restaurant eine Empfehlungsaktion für sein eigenes Treueprogramm aktivieren. Es bestimmt vor Veröffentlichung die Belohnungsart (Punkte, Stempel oder Gutschein), den Umfang, den Empfängerkreis (nur Einladende oder beide Personen), den Auslöser (abgeschlossener Beitritt oder erste reguläre positive Besuchsvergabe), das Einladungslimit und bei Gutscheinen die Gültigkeitsdauer ab Ausgabe sowie die Einlösebedingungen.

2. Teilnehmen können aktive einladende Mitglieder und Personen, die dem betreffenden Programm noch nicht als Mitglied bekannt sind und über den persönlichen Einladungslink beitreten. Ein bestehendes Reservly-Konto oder die Teilnahme an anderen Restaurantprogrammen ist zulässig. Selbst-Einladungen und Mehrfachkonten zur Umgehung sind ausgeschlossen. Beide zugeordneten Mitgliedschaften müssen bei der technischen Bonusvergabe aktiv sein; berechtigte Ansprüche sind bei Sonderfällen zu klären.

3. Das Limit gilt pro einladendem Mitglied für angenommene Einladungen, einschließlich noch nicht belohnter Einladungen. Beim Auslöser „erste Vergabe“ zählt die reguläre, durch Restaurantpersonal bestätigte positive Punkte- oder Stempelvergabe zu einem Besuch nach dem Beitritt. Automatische Start- oder Empfehlungsboni genügen hierfür nicht. Reservly übernimmt die technische Zuordnung und Gutschrift; das Restaurant schuldet die zugesagte Belohnung und deren Einlösung.

4. Art und Umfang der Belohnung, Empfänger, Auslöser und Gutscheinlaufzeit sind für beide Beteiligten vor Teilnahme klar darzustellen. Für Empfehlungsgutscheine gelten die besondere Befristung und das tägliche Einlöselimit der Nutzungsbedingungen. Das Restaurant darf diese Angaben nicht durch widersprüchliche Freitexte oder mündliche Zusagen ersetzen.

5. Änderungen und Deaktivierung wirken grundsätzlich für künftige Teilnahmen. Bei bereits angenommenen Einladungen sind die zugesagten Bedingungen zu wahren. Eine Umstellung von einer späteren Besuchsvergabe auf eine Belohnung beim Beitritt darf offene Einladungen zugunsten der Mitglieder vorzeitig erfüllen. Fehlerkorrekturen und gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

6. Die einladende Person kann den Vornamen, das Annahmedatum und den Annahme-/Belohnungsstatus ihrer Einladungen sehen. Dies ist den eingeladenen Personen vor Annahme zu erklären, einschließlich der möglichen Erkennbarkeit einer ersten qualifizierenden Besuchsvergabe. Einzelne Käufe und Rechnungsbeträge werden nicht in dieser Übersicht offengelegt. Personenbezogene Einladungsdaten werden nach dem Loyalty-AVV verarbeitet.

7. Mitglieder teilen den Link selbst über einen ausgewählten Kommunikationsdienst. Die Funktion ist keine Erlaubnis zu unerwünschten Massennachrichten und ersetzt keine Marketingeinwilligung. Das Restaurant ist für die rechtmäßige Gestaltung seiner Aktion verantwortlich; es darf keine Kontaktlisten nicht teilnehmender Freunde zur Durchführung verlangen.

D.6b Angebotsreservierungen

1. Soweit freigeschaltet, kann der Kunde zeitlich und mengenmäßig begrenzte Angebote zur Zuteilung persönlicher Gutscheine veröffentlichen. Aktive Mitglieder erhalten verfügbare Einheiten nach der Reihenfolge erfolgreich abgeschlossener Reservierungen; je Person ist eine aktive Zuteilung pro Angebot vorgesehen. Eine Angebotsreservierung ist keine Tischreservierung und keine Zahlungsabwicklung.

2. Vor Teilnahme muss der Kunde Vorteil, Kontingent, Reservierungszeitraum, Einlöseorte, Einlösefrist und sonstige wesentliche Voraussetzungen klar angeben. Reservierungszeitraum und Gutscheinfrist müssen getrennt erkennbar sein. Zulässig konfigurierte Fristen können ein festes Datum mit Uhrzeit oder eine Dauer ab Ausgabe vorsehen. Eine nachträgliche Verschlechterung bereits zugesagter Bedingungen ist ausgeschlossen. Das allgemeine tägliche Gutscheinlimit gilt auch für diese Gutscheine; der Kunde muss die Frist so festlegen, dass eine faire Einlösemöglichkeit besteht.

3. Solange Angebot und Reservierungszeitraum aktiv sind und der Gutschein unbenutzt ist, kann eine Zuteilung über die vorgesehene Funktion zurückgegeben werden. Dadurch wird der Gutschein

ungültig und die Einheit freigegeben. Bei Verfügbarkeit ist eine erneute Reservierung möglich. Ablauf oder Deaktivierung einer Aktion beseitigen bereits bestehende Ansprüche nicht nachträglich.

4. Der Kunde schuldet die zugesagte Leistung und erforderliche Abhilfe bei fehlender Einlösbarkeit. Er darf eine nicht rechtzeitig offengelegte oder unangemessene Befristung nicht allein aufgrund eines technischen Status durchsetzen. Die verbraucherbezogenen Regeln in Abschnitt 9a der Nutzungsbedingungen sind einzuhalten. Verarbeitung und Löschung der Zuteilungen richten sich nach dem Loyalty-AVV.

D.6c Aktionscodes und einmalige Startvorteile

1. Soweit freigeschaltet, können Aktionscodes an eine konfigurierte Kampagne und deren Teilnahme-, Kontingent- und Gültigkeitsregeln gebunden werden. Der Kunde muss diese Bedingungen vor Beanspruchung klar mitteilen; für Gutscheine gelten D.6 und Abschnitt 9 der Nutzungsbedingungen. Er haftet für ordnungsgemäß zugesagte Vorteile und darf Bedingungen nicht rückwirkend verschlechtern.

2. Technische Prüfungen einmaliger Startvorteile können geschützte Gerätevergleichswerte verwenden. Ein Treffer bei einem gemeinsam genutzten Gerät rechtfertigt nicht automatisch einen persönlichen Missbrauchsvorwurf. Beanstandungen sind individuell zu prüfen. Datenverarbeitung, Zweckbindung und Speicherbegrenzung richten sich nach dem Loyalty-AVV.

D.7 Kampagnen und Direktmarketing

1. Das Restaurant bestimmt Inhalt, Zielgruppe, Zeitpunkt und Kanal seiner Kampagnen und ist für deren Rechtmäßigkeit verantwortlich. Reservly versendet die Kampagne technisch im Auftrag des Restaurants.
2. Für gleichzeitig aktive Kampagnen gelten je Restaurantprogramm folgende Standardlimits: jeweils eine Geburtstagskampagne, eine Willkommenskampagne und eine Wiederholungskaufkampagne, eine Standortkampagne sowie drei Wetterkampagnen. Die Zahl gleichzeitig aktiver einmaliger Kampagnen ist nicht begrenzt.
3. Bereits geplante Kampagnen, die im System den Status aktiv haben, werden auf das jeweilige Limit angerechnet. Abgelaufene Kampagnen werden nicht mehr mitgezählt.
4. Die Limits für Standort- und Wetterkampagnen können im Administrationsbereich individuell pro Restaurantprogramm erhöht werden. Die Limits von jeweils einer aktiven Geburtstags-, Willkommens- und Wiederholungskaufkampagne sind fest und werden dadurch nicht verändert.
5. Für einmalige Kampagnen gilt trotz der unbegrenzten Zahl gleichzeitig aktiver Kampagnen standardmäßig ein Empfänger-Cooldown von sieben Tagen je Restaurant. Das Restaurant kann diesen Zeitraum im Bereich von null bis sieben Tagen einstellen; bei null Tagen ist der Cooldown deaktiviert.
6. Unabhängig von den vorstehenden Kampagnenlimits dürfen an denselben Gast restaurantübergreifend höchstens zwei Wetter-E-Mails pro Kalendertag versandt werden. Eine Geburtstagskampagne darf denselben Gast frühestens nach 364 Tagen erneut erreichen.
7. Die Teilnahme darf nicht von einer für das Programm nicht erforderlichen Werbeeinwilligung abhängen. Die Einwilligung ist freiwillig und restaurantbezogen; Kanal, Datenarten und Zweck müssen verständlich bezeichnet werden. Die App kann eine vom Endkunden selbst gespeicherte Marketing-Präferenz als Ausgangsauswahl für neue Beitritte übernehmen. Diese Voreinstellung allein ist keine Werbeeinwilligung gegenüber einem neu gewählten Restaurant. Vor dem Beitritt werden das Restaurant, die Auswahl sowie die Hinweise zu personalisierten Angeboten, verwendeten Daten, Kanälen und Widerruf angezeigt beziehungsweise unmittelbar zugänglich gemacht. Bei eingeschalteter Auswahl bestätigt der Endkunde mit „Mit Angeboten beitreten“ sowohl den Beitritt als auch die erläuterte restaurantbezogene Werbeeinwilligung. Die Auswahl kann vor dem Bestätigen über „Ändern“ beziehungsweise den angezeigten Schalter ausgeschaltet werden; der anschließende Beitritt erteilt dann keine neue Werbeeinwilligung. Eine

bereits wirksam bestehende E-Mail-Erlaubnis bleibt nach den hier beschriebenen Regeln erhalten; App- und Push-Werbung werden nicht freigegeben beziehungsweise ausgeschaltet. Ein QR-Scan, die gespeicherte Präferenz oder ein bloßer Beitritt ohne ausdrückliche Werbebestätigung genügt nicht. Eigenständige Zwecke müssen getrennt wählbar sein. Eine E-Mail-Einwilligung erlaubt keine Push-Werbung; dafür ist zusätzlich zur passenden Erklärung die Gerätefreigabe erforderlich. Für Standortwerbung ist eine gesonderte Einwilligung nötig. Der Widerruf muss so einfach wie die Erteilung sein.

8. Push-, E-Mail-, In-App-, Geofence-, Wetter-, Zeit-, Geburtstags- und Willkommensauslöser dürfen nur nach der jeweils erforderlichen Rechtsgrundlage und den aktuellen Einstellungen des Endkunden verwendet werden.
9. Reservly führt kein Öffnungs- oder Klicktracking für Restaurantkampagnen durch. Technisch erforderliche Zustell- und Fehlerdaten dürfen in dem in der Datenschutzerklärung beschriebenen Umfang verarbeitet werden.
10. Das Restaurant darf keine sensiblen Zielgruppen, diskriminierenden Kriterien oder unzulässige Profilbildung konfigurieren. Reservly darf entsprechende Kampagnen blockieren.
11. Im Gästebuch können auch manuell angelegte Kontakte und rechtmäßig zugeordnete Reservierungskontakte desselben Restaurants geführt werden. Das manuelle Setzen eines Marketingstatus dokumentiert lediglich die Erklärung durch das Restaurant; es ersetzt keine tatsächlich erteilte, nachweisbare Einwilligung der betroffenen Person. Das Restaurant hält Herkunft, Zeitpunkt, Inhalt und Umfang der Erklärung nachweisbar fest und erfüllt bei nicht unmittelbar erhobenen Angaben die Informationspflichten nach Art. 14 DSGVO. Für besondere Datenkategorien, insbesondere Gesundheitsdaten, ist das allgemeine Gästebuch nicht vorgesehen; diese dürfen nicht in Notizen, Dateien, Tags oder Filterregeln aufgenommen werden, solange keine gesondert geprüfte zulässige Verarbeitung eingerichtet ist.

 CSV-Import und -Export: Berechtigte Restaurantnutzer können eigene Gästekontakte importieren und Gästebuchdaten exportieren. Importiert werden Name, E-Mail, optional Telefonnummer und Geburtsdatum sowie ein angegebener Marketingstatus; der Abgleich erfolgt anhand der E-Mail-Adresse innerhalb desselben Restaurants. Ein Export kann zusätzlich Firma, Sprachen, Tags, Gruppen, Mitgliedschaftsstatus, Reservierungs- und Besuchszähler, Kontaktzeitpunkte und Einwilligungsstatus enthalten. Notizinhalte, Notizdateien, einzelne Reservierungsdetails und individuelle Punktebuchungen sind nicht Bestandteil dieses CSV-Exports. Der Export kann auch Kontakte ohne Marketingeinwilligung enthalten und ist deshalb keine Versandfreigabe.

 Für importierte Angaben prüft das Restaurant Quelle, Richtigkeit, Rechtsgrundlage und Informationspflichten nach Art. 14 DSGVO. Ein „Ja“ in einer Datei oder eine Bestätigung durch Mitarbeitende ersetzt keine Erklärung des Gastes und keinen Nachweis ihres Textes, Datums, Restaurants, Kanals und Umfangs. Ein früherer Widerruf oder Widerspruch darf durch eine alte Importdatei nicht aufgehoben werden; dazu bedarf es einer nachfolgenden wirksamen neuen Erklärung. Exportdateien dürfen nur zweckgebunden, zugriffsgeschützt und so lange wie erforderlich gespeichert und weitergegeben werden. Das Restaurant bezieht diese Kopien in Auskunft, Berichtigung, Widerrufsabgleich und Löschung ein.
12. Smartgruppen bestimmen die Zugehörigkeit anhand gespeicherter Regeln und aktuell verfügbarer Daten. Technisch verfügbare Kriterien betreffen unter anderem Reservierungen, bestätigte Besuche, Mitgliedschaft, Punkte, Prämien, Gutscheine, Geburtstag, zulässige Tags und Kommunikationsfreigaben. Die Verfügbarkeit eines Kriteriums erlaubt dessen werbliche Nutzung noch nicht. Zulässige Kriterien und Kombinationen richten sich nach der jeweiligen Einwilligung. Die Bewertung persönlicher Aspekte oder Verhaltensweisen ist Profiling; eine rechtliche oder ähnlich erhebliche Wirkung nach Art. 22 DSGVO ist hierfür nicht erforderlich. Notizinhalte, Reservierungsnachrichten und Dateianhänge dürfen weder unmittelbar noch über daraus abgeleitete Tags oder manuelle Gruppen zur Auswahl von Werbung verwendet werden. Gesundheitsdaten und andere besondere Kategorien nach Art. 9 DSGVO sowie daraus

abgeleitete sensible Merkmale und diskriminierende Kriterien sind ausgeschlossen. Für diese Auswahl werden keine Daten anderer Restaurantprogramme und kein externes Tracking verwendet.

Für die hier geregelte personalisierte Restaurantwerbung beruhen Versand und personenbezogene Angebotsauswahl auf einer freiwilligen, informierten Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO; für elektronische Werbung gilt zusätzlich § 174 TKG 2021. Die Reservierungszustimmung erlaubt personalisierte E-Mail-Werbung anhand der erläuterten Reservierungs- und, bei Teilnahme, Treueprogrammdaten desselben Restaurants. Die Loyalty-Zustimmung erlaubt zusätzlich personalisierte Angebote in der App und per Push; Push setzt außerdem die Gerätefreigabe voraus. Die vor Zustimmung unmittelbar zugänglichen Datenschutzhinweise konkretisieren Reservierungsmerkmale, Mitgliedschaft, Besuche, Punkte beziehungsweise Stempel, Prämien und Gutscheine sowie deren Verknüpfung, auch bei späterer Teilnahme. Ein gemeinsames Gästeprofil und ein gemeinsamer Marketing-Schalter bleiben möglich; die zugehörigen Nachweise bestimmen die tatsächlich erlaubten Kanäle und Datenarten. Beim Loyalty-Beitritt ohne Marketingzustimmung bleibt eine bereits wirksam bestehende E-Mail-Erlaubnis erhalten; App- und Push-Werbung werden nicht freigegeben beziehungsweise ausgeschaltet. Ohne bestehende E-Mail-Erlaubnis entsteht dadurch keine neue Werbeerlaubnis. Ein vollständiger Widerruf über „Alle Angebote deaktivieren“ oder die vollständige Abmeldung über den Abmeldelink einer Werbe-E-Mail beendet dagegen sämtliche Restaurantwerbung und die zugehörige werbliche Auswahl, auch für noch nicht versendete Kampagnen. Nach einer Abschaltung oder einem Widerruf erlaubt eine neue Reservierungszustimmung nur wieder E-Mail-Werbung; App und Push benötigen eine passende neue Loyalty-Zustimmung. Eine weiterhin wirksame Loyalty-Zustimmung wird durch eine zusätzliche E-Mail-Zustimmung nicht eingeschränkt. Engere Bestandszustimmungen werden nicht automatisch erweitert. Jede tatsächliche Erweiterung, insbesondere auf App und Push, ist auch bei bereits aktivem Marketing neu nachzuweisen. Beitritt, App-Installation, Profilzuordnung und Import ersetzen keine Zustimmung. Geburtstags- und Standortwerbung, freie Tags sowie zusätzliche Kontakt-, Geräte- oder App-Merkmale als Auswahlkriterien sind nicht pauschal umfasst. Eigenständige zusätzliche Zwecke müssen gesondert wählbar sein. Notiz-, Reservierungsnachrichten- und Dateiinhalte sowie sensible Ableitungen bleiben ausgeschlossen. Vor Auswahl und Versand sind Nachweise, Kanal- und Datenumfang, Widerrufe und Teilnahmevoraussetzungen zu beachten.

Vor der werblichen Gruppenzuordnung und vor der Zustellung ist der aktuelle, nachgewiesene Umfang der Einwilligung zu beachten. Nicht gedeckte Datenquellen und Filterkombinationen sind für die betroffene Person auszuschließen. Eine frühere allgemeine Zustimmung zu Rabatten oder Neuigkeiten wird durch neue Texte, importierte Statuswerte oder einen Programmbeitritt nicht erweitert. Für eine Erweiterung ist vorher eine neue bestätigende Erklärung mit dem dann geltenden Text nachzuweisen. Fehlende Einwilligungen oder Widerrufe werden für diese werbliche Auswahl nicht durch berechtigtes Interesse ersetzt. Erforderliche organisatorische Verarbeitung für Reservierung, Gästebuch und Programm bleibt nach ihrer eigenen Rechtsgrundlage getrennt.

Eine Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden; außerdem kann Direktwerbung einschließlich der zugehörigen Auswahl und Profilbildung jederzeit kostenfrei und ohne Begründung nach Art. 21 Abs. 2 und 3 DSGVO widersprochen werden. Die betroffene Werbeverarbeitung muss dann enden, auch für bereits vorbereitete Kampagnen. Reservierung, Programmteilnahme und bestehende Punkte oder Prämienansprüche bleiben davon unberührt. Erforderliche eingeschränkte Nachweise dürfen nach den vorgesehenen Fristen fortbestehen und berechtigen nicht zu weiterer Werbung.

13. Der E-Mail-Designer speichert Inhalte und Gestaltung des Kampagnenentwurfs. Hochgeladene Kampagnenbilder werden über öffentliche Medienadressen ausgeliefert; vertrauliche Gastnotizen und Nachweisdokumente gehören nicht dorthin. Der Kunde prüft Absender- und Antwortadresse, Restaurantkontakt, Datenschutz- und Abmeldelink sowie die Darstellung vor dem Versand. Test-

E-Mails dürfen nur an berechtigte Empfänger gehen und keine unbefugt offengelegten Gastdaten enthalten.

14. KI-Unterstützung verarbeitet auf Anfrage auch bestehende Restaurant-, Speisekarten- und Kampagneninhalte nach dem AVV. Maßgeblich sind § 5a der Business-AGB, die dort geregelte Prüfung vor Versand und das angezeigte Nutzungskontingent. Der KI-Dienst wählt keine einzelnen Gäste als Empfänger aus; Smartgruppen werden durch die gesonderte regelbasierte Kampagnenlogik ermittelt. Die angeforderte KI-Bearbeitung kann auch vom Nutzer ausgewählte Bilder, Dokumente und Tabellen einbeziehen. Diese werden an den KI-Dienst übermittelt; eine automatische Bereinigung personenbezogener Inhalte wird nicht zugesagt.

D.8 Mini-Spiele

1. Optional bereitgestellte Glücksräder oder sonstige Mini-Spiele dürfen nur ohne entgeltlichen Einsatz genutzt werden. Ein Kauf oder zusätzlicher Zahlungseinsatz darf keine Teilnahmevoraussetzung sein, sofern nicht zuvor eine gesonderte glücksspielrechtliche Prüfung und ausdrückliche Vereinbarung erfolgt.
2. Das Restaurant legt Gewinne, Teilnahmehäufigkeit und Bedingungen transparent fest. Mögliche Konfigurationen können eine Teilnahme ohne Besuch, beim ersten Besuch oder bei jedem qualifizierenden Besuch sowie technische Wartezeiten umfassen.
3. Gewinne können beispielsweise Zusatzpunkte, einen Multiplikator oder eine konkrete Restaurantprämie sein. Das Restaurant ist Schuldner des Gewinns. Bei einem offenkundigen technischen Fehler darf das Ergebnis korrigiert werden; die Korrektur ist zu begründen.
4. Geldgewinne, übertragbare geldwerte Einsätze und für Minderjährige unzulässige Preise sind ausgeschlossen.

D.9 Datenschutzrechtliche Rollen

1. Für die Verwaltung des restaurantbezogenen Programms, Punkte- und Stempelstände, Prämien, Mitarbeiterprotokolle und Restaurantkampagnen ist das Restaurant grundsätzlich Verantwortlicher. Reservly verarbeitet diese Daten als Auftragsverarbeiter nach dokumentierter Weisung.
2. Für das zentrale Reservly-Konto, Anmeldung, Kontosicherheit, Verwaltung der vom Endkunden gewählten Mitgliedschaften, technische Plattformkommunikation und erforderliche Missbrauchsprävention kann Reservly eigenständig Verantwortlicher sein.
3. Das Restaurant sieht nur Daten der eigenen Mitglieder und rechtmäßig geführten Gästebuchkontakte sowie der im selben, von demselben Rechtsträger einschließlich eines Einzelunternehmers betriebenen Programm bezeichneten Standorte. Im Gästebuch können eigene Reservierungs- und Rewards-Bezüge zusammen angezeigt werden; dadurch entsteht keine zusätzliche Werbeerlaubnis. Daten anderer Restaurantprogramme bleiben getrennt. Innerhalb des Restaurants richten sich Zugriffe nach der vergebenen Rolle und den einzelnen Rechten. Team-Standortzuordnungen dienen organisatorischen beziehungsweise statistischen Zwecken; eine eigene technische Zugriffsschranke je zugeordnetem Standort wird damit nicht zugesagt.
4. Restaurantspezifische Einwilligungen werden dem jeweiligen Restaurant zugeordnet. Das Restaurant erhält nur die für seine Kampagnen und Nachweise erforderlichen Informationen.
5. Einzelheiten zu Datenkategorien, Rechtsgrundlagen, Speicherdauer, Betroffenenrechten, Unterauftragsverarbeitern und Sicherheitsmaßnahmen werden in Datenschutzerklärungen und im Auftragsverarbeitungsvertrag festgelegt.

D.10 Austritt eines Mitglieds und Kontolöschung

1. Verlässt ein Endkunde ein Restaurantprogramm, werden dessen Punkte, Stempel, Gutscheine und nicht eingelöste Prämien technisch entfernt. Bereits entstandene gesetzliche Ansprüche

gegen das Restaurant werden dadurch nicht ausgeschlossen. Die App muss vor Bestätigung auf diese Folgen hinweisen.

2. Bei Löschung des gesamten Reservly-Kontos enden die Mitgliedschaften und die Programmguthaben werden technisch entfernt. Bereits entstandene gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Vor Bestätigung der Löschung wird auf diese Folgen hingewiesen.
3. Gesetzlich aufzubewahrende Nachweise und erforderliche Missbrauchsprotokolle können trotz Austritt oder Kontolöschung für die festgelegte Frist gesperrt gespeichert bleiben. Unabhängig rechtmäßig geführte Tischreservierungen und zugehörige Kommunikation werden nicht allein durch eine Rewards-Kontolöschung beseitigt. Nicht mehr erforderliche Verknüpfungen und Kopien sind nach dem jeweiligen Datenschutz- und Löschkonzept ebenfalls zu bereinigen.

D.11 Beendigung eines Restaurantprogramms

1. Bei ordentlicher Beendigung des Rewards-Moduls ist eine 90-tägige Auslaufphase vorzusehen und den Mitgliedern spätestens zu deren Beginn mitzuteilen. Der Kunde muss diese bei seiner Planung berücksichtigen. Eine rechtzeitig nach den Business-AGB erklärte Kündigung verlängert sich wegen einer noch abzuwickelnden Auslaufphase nicht automatisch um ein weiteres volles Vertragsjahr. Soweit ein zusätzlicher technischer Weiterbetrieb über das reguläre Ende erforderlich ist, werden höchstens anteilige Entgelte zum zuletzt vereinbarten Tarif für die tatsächliche Übergangsleistung berechnet. Zwingende Wechsel- und Beendigungsrechte nach § 13a gehen vor; nötige Einlösungen werden dann mit dem Kunden auch außerhalb des bisherigen Systems organisiert.
2. Mit Beginn der Auslaufphase können keine neuen Punkte oder Stempel mehr gesammelt werden. Bereits vorhandene Punkte, Stempel, Gutscheine und Prämien können während der Auslaufphase nach den veröffentlichten Regeln eingelöst werden.
3. Reservly und das Restaurant informieren betroffene Mitglieder rechtzeitig und über geeignete verfügbare Kanäle über Beginn, Enddatum, Einlösemöglichkeiten und Folgen der Beendigung.
4. Nach Ablauf der angekündigten Auslaufphase werden verbleibende Programmguthaben entfernt, soweit keine weitergehenden gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche bestehen. Der Kunde bleibt für bereits entstandene Ansprüche und eine erforderliche Ersatzlösung bei von ihm zu vertretender fehlender Einlösemöglichkeit verantwortlich. Bereits wirksam befristete Gutscheine werden durch die Auslaufphase nicht automatisch verlängert.
5. Bei dauerhafter Betriebsschließung, Insolvenz, behördlicher Untersagung, schwerem Missbrauch oder einer nicht anders abwendbaren Sicherheits- oder Rechtsgefahr kann das Programm ohne vollständige Auslaufphase beendet oder eingeschränkt werden. Die Parteien informieren Endkunden soweit möglich; zwingende Ansprüche gegen das Restaurant bleiben unberührt.

D.12 Leistungsgrenzen

1. Reservly garantiert keine bestimmte Zahl an Mitgliedern, Wiederholungsbesuchen, Einlösungen oder Umsatzsteigerungen.
2. Standort-, Wetter- und Push-Funktionen hängen von Geräteeinstellungen, Betriebssystemen, Berechtigungen, Drittanbietern und tatsächlichen Standortsignalen ab. Eine punktgenaue oder jederzeitige Auslösung ist nicht geschuldet.
3. Das Restaurant bleibt für Personal, Geheimhaltung von Codes, Kontrolle auffälliger Buchungen, Prämienbestand und korrekte Programmkonfiguration verantwortlich. Die vertrauliche Behandlung und rechtzeitige Sperrung persönlicher Teamcodes sowie die Änderung gemeinsamer PINs richten sich nach D.5 und § 4 der Business-AGB.

D.13 Sperrung und Entfernung von Mitgliedschaften

1. Das Restaurant darf eine Mitgliedschaft in seinem eigenen Treueprogramm aus einem sachlichen Grund sperren oder entfernen, insbesondere zum Schutz vor Missbrauch, Betrug

oder erheblichen Verstößen gegen die Programmbedingungen. Die Maßnahme muss erforderlich und verhältnismäßig sein.

2. Eine Sperre verhindert während ihrer Dauer den Beitritt zum betroffenen Restaurantprogramm, die Anmeldung am Restaurant-Tablet, das Sammeln und Einlösen von Punkten sowie die Verwendung von Prämien und Gutscheinen. Gespeicherte Punkte bleiben während einer Sperre grundsätzlich erhalten. Das Restaurant kann die Sperre jederzeit wieder aufheben.
3. Bei einer Entfernung wird die Mitgliedschaft beendet. Der QR- und Wallet-Zugang zum betroffenen Restaurantprogramm wird deaktiviert. Nicht eingelöste Punkte, Stempel, Prämien und Gutscheine verfallen grundsätzlich, soweit zwingende gesetzliche Rechte oder ausdrücklich zugesagte Bedingungen nichts anderes verlangen. Solange ein erforderlicher und rechtmäßig aufbewahrter Entfernungsnachweis besteht, kann ein erneuter Beitritt technisch gesperrt bleiben. Ein lebenslanges Wiedereintrittsverbot wird hierdurch nicht begründet. Die Maßnahme und ihre Dauer sind auf Antrag und bei Wegfall des Grundes zu überprüfen.
4. Die technische Standardfrist einer Sperre beträgt bis zu drei Jahre; danach wird der Status standardmäßig in entfernt geändert, sofern vorher keine Aufhebung erfolgt. Das Restaurant muss vor Fristablauf Grund, Dauer und Rechtsfolgen prüfen und eine nicht mehr erforderliche Sperre aufheben. Der technische Statuswechsel allein rechtfertigt weder eine unverhältnismäßige Entfernung noch die Vernichtung berechtigter Ansprüche. Nachweise dürfen nur für den erforderlichen, im AVV beschriebenen Zeitraum gespeichert werden.
5. Das Restaurant darf Sperren und Entfernungen nur durch berechtigte Personen veranlassen und muss für einen nachvollziehbaren sachlichen Grund sorgen. Status, Grund und Zeitpunkt der Änderung werden zu Nachweis-, Sicherheits- und Missbrauchsschutzzwecken protokolliert. 6. Das Restaurant bearbeitet Anfragen betroffener Mitglieder zur Klärung der Maßnahme. Reservly unterstützt die technische Prüfung über support@reservly.at, entscheidet aber nicht anstelle des Restaurants über dessen restaurantspezifische Programmentscheidung.

D.14 Leihhardware und Werbemittel

1. Ob und welche Hardware, Aufsteller, Drucksachen oder sonstigen Gegenstände Reservly für Reservly Rewards bereitstellt, richtet sich ausschließlich nach dem angenommenen Angebot oder Modulblatt. Die Bereitstellung kann je nach Tarif inkludiert, gesondert entgeltpflichtig oder nicht enthalten sein. Art, Stückzahl, Zubehör, Eigentumsstatus, ein etwaiges Entgelt oder eine Kaution und der vorgesehene Einsatzort sollen dort festgehalten werden.
2. Mögliche bereitgestellte Gegenstände sind insbesondere ein iPad oder anderes Tablet, Ladegerät, Halterung, Diebstahlsicherung, QR- oder Programmaufsteller, Displays, Flyer, Aufkleber und sonstige Werbemittel. Diese Aufzählung beschreibt nur mögliche Ausstattungen und begründet keinen Anspruch auf einen bestimmten Gegenstand oder eine bestimmte Stückzahl.
3. Gegenstände, die im Angebot, Modulblatt, Lieferschein oder bei der Übergabe als Leihe oder als Eigentum von Reservly bezeichnet sind, bleiben ausschließliches Eigentum von Reservly. Der Kunde erhält daran nur ein auf Vertragsdauer, Produkt und vereinbarte Standorte beschränktes Nutzungsrecht. Er darf sie ohne vorherige Zustimmung von Reservly weder veräußern, vermieten, verpfänden noch dauerhaft an Dritte weitergeben.
4. Der Kunde behandelt die Gegenstände sorgfältig, verwendet sie nur für den vereinbarten Zweck und beachtet übermittelte Sicherheits-, Lade-, Montage- und Pflegehinweise. Geräteverwaltung, Diebstahlsicherungen und technische Schutzmaßnahmen dürfen nicht entfernt oder umgangen werden. Störungen, Verlust, Diebstahl und Beschädigungen sind Reservly unverzüglich zu melden; Reparaturen dürfen nur durch Reservly oder einen von Reservly freigegebenen Dienst erfolgen.
5. Reservly kann die Rückgabe der in Ziffer 3 genannten Gegenstände während der Vertragslaufzeit jederzeit in Textform mit einer Frist von 14 Tagen verlangen. Bei einer akuten

Sicherheitsgefahr, behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, einem konkreten Missbrauchsverdacht oder einer sonst notwendigen Gefahrenabwehr darf Reservly eine kürzere angemessene Frist setzen und die Nutzung bis zur Klärung sperren.

6. Ist der zurückverlangte Gegenstand für die vertragsgemäße Nutzung des weiterhin gebuchten Produkts erforderlich, stellt Reservly bis zum Rückgabezeitpunkt geeigneten Ersatz oder eine gleichwertige technische Nutzungsmöglichkeit bereit. Andernfalls entfällt das auf den nicht nutzbaren Zeitraum entfallende Entgelt; dauert die dadurch verursachte wesentliche Einschränkung länger als 14 Tage, kann der Kunde das betroffene Produkt außerordentlich in Textform beenden. Dies gilt nicht, wenn die Rückgabe auf einem vom Kunden zu vertretenden Vertragsverstoß, einer Tarifumstellung ohne Anspruch auf den Gegenstand oder dem Ende des Produkts beruht.
7. Unabhängig von einem früheren Rückgabeverlangen sind Leihgegenstände spätestens 14 Tage nach Ende des betreffenden Produkts oder Standorts vollständig, gereinigt und transportsicher zurückzugeben. Reservly teilt die Rückgabeadresse mit oder stellt ein Rücksendeverfahren bereit. Soweit im Modulblatt nichts anderes vereinbart ist, trägt der Kunde die üblichen Rücksendekosten nach Vertragsende sowie bei einer von ihm zu vertretenden Rückgabe. Die Kosten einer von Reservly veranlassten Rückgabe während eines fortbestehenden Produkts trägt Reservly, wenn der Kunde den Anlass nicht zu vertreten hat.
8. Ordnungsgemäß verbrauchte, ausgegebene oder dauerhaft angebrachte Flyer, Aufkleber und vergleichbare Verbrauchsmittel müssen nicht zurückgegeben werden, soweit sie nicht ausdrücklich als wiederverwendbar bezeichnet sind. Nicht verwendete Bestände sowie wiederverwendbare Aufsteller, Rahmen, Displays und Halterungen sind auf Verlangen zurückzugeben. Ist eine Rückgabe eines geringwertigen Werbemittels wirtschaftlich unzumutbar, kann Reservly stattdessen verlangen, dass der Kunde die Nutzung einstellt und das Material nach Weisung unbrauchbar macht oder entsorgt.
9. Normale vertragsgemäße Abnutzung trägt Reservly. Für schuldhaft verursachte Beschädigung, Verlust oder nicht zurückgegebene Teile haftet der Kunde nach den gesetzlichen Regeln. Bei Diebstahl informiert er Reservly unverzüglich, erstattet zeitnah Anzeige und übermittelt die erforderlichen Nachweise. Ersetzt wird höchstens der angemessene Zeitwert beziehungsweise der nachgewiesene Reparatur- oder Wiederbeschaffungsaufwand; ein pauschaler Neupreis wird nicht geschuldet, wenn der tatsächliche Schaden geringer ist.
10. Erfolgt die Rückgabe trotz Mahnung und angemessener Nachfrist nicht, darf Reservly den angemessenen Zeitwert und notwendige Rückholungskosten verlangen. Das Eigentum geht dadurch nur über, wenn Reservly dies ausdrücklich in Textform bestätigt. Reservly darf zurückgegebene Geräte zurücksetzen und darauf befindliche Daten löschen; der Kunde entfernt zuvor eigene, nicht zu Reservly gehörende Daten und meldet sich aus fremden Diensten ab.